

392 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (329 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz — BSVG)

Die gegenständliche Regierungsvorlage enthält für den Bereich der Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätigen jene Änderungen des Bemessungsrechtes, des Anpassungssystems und des Beitragsrechtes, die in der Regierungsvorlage betreffend die 40. Novelle zum ASVG (327 der Beilagen) für den Bereich der Sozialversicherung der Unselbständigen vorgeschlagen werden.

Die bestehenden und sich ständig verschärfenden Finanzierungsschwierigkeiten sollen durch

- Erhöhung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung um einen Prozentpunkt,
- Reduktion der Ausfallhaftung des Bundes,
- vorübergehende Reduktion des aus Mitteln der Pensionsversicherung zu leistenden Beitrages zur Krankenversicherung der Pensionisten,
- Hinausschieben der Etappen zur vollen Wirksamkeit der Witwerpension auf den 1. Jänner 1989 und 1. Jänner 1995, verringert werden.

Zur Verbesserung der sozialen Gerechtigkeit soll durch

- Wegfall des Grundbetrages, des Grundbeitragszuschlages und der progressiven Steigerungsbeträge in der geltenden Form,
- Schaffung von linearen Steigerungsbeträgen und Einführung eines Kinderzuschlages,
- Neuregelung der Wartezeit,
- Änderung der Methode der jährlichen Pensionsanpassung

eine Änderung des Pensionsbemessungssystems erreicht werden.

Neben diesen zur Regierungsvorlage betreffend die 40. ASVG-Novelle analogen Änderungen trägt

die Regierungsvorlage dem Umstand Rechnung, daß die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Wartezeit besondere Härten vor allem in jenen Fällen mit sich brächten, in denen schon bisher im Zusammenhang mit der Übergabe des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes an den Ehegatten strengere Voraussetzungen bezüglich der Wartezeit für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 124 Abs. 2 BSVG an den Ehegatten bestanden haben. Die Übernahme und Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes durch den Ehegatten ist in der Regel im Vertrauen auf die geltende Rechtslage erfolgt, um eine allfällige Leistung gemäß § 124 Abs. 2 BSVG nach Erfüllung der Wartezeit von 96 Versicherungsmonaten in Anspruch nehmen zu können. Deshalb sieht die Regierungsvorlage im Übergangsrecht eine Weitergeltung der alten Rechtslage hinsichtlich des Ausmaßes der Wartezeit in allen jenen Fällen vor, in denen der land(forst)wirtschaftliche Betrieb vor dem 1. Jänner 1985 an den Ehegatten übergeben worden ist.

Nach der derzeitigen Fassung des § 28 Abs. 5 BSVG haben die in der Pensionsversicherung Weiterversicherten einen Beitrag zu entrichten, der mit dem doppelten des für Pflichtversicherte geltenden Beitragshundertsatzes zu bemessen ist. Auf Grund der Erhöhung des für Pflichtversicherte in der Pensionsversicherung geltenden Beitragssatzes würde ab 1. Jänner 1984 für Weiterversicherte ein Beitragssatz von 24 vH und ab 1. Jänner 1985 ein Beitragssatz von 26 vH zu entrichten sein. Um eine derartige Auswirkung auszuschalten, sieht die Regierungsvorlage vor, daß der Beitragssatz für Weiterversicherte in der derzeit geltenden Höhe fixiert werden soll.

Den finanziellen Erläuterungen der Regierungsvorlage ist zu entnehmen, daß durch die vorgeschlagenen Maßnahmen für den Bund im Jahre 1985 Einsparungen in der Höhe von 340 Millionen Schilling entstehen, die sich im Jahre 1987 auf

398 Millionen Schilling erhöhen und im Jahre 1990 voraussichtlich 532 Millionen Schilling betragen werden. Der relative Anteil der Bundesmittel an den Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wird voraussichtlich im Jahre 1985 68,4% (ohne Reform 71,6%), im Jahre 1987 70,3% (ohne Reform 73,4%) und im Jahre 1990 72,9% (ohne Reform 75,9%) betragen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1984 dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Berichterstattung eine Frist bis zum 16. Oktober 1984 gesetzt. In derselben Sitzung wurde einstimmig beschlossen, den Ausschuß für soziale Verwaltung gemäß § 46 Abs. 4 der Geschäftsordnung zu beauftragen, seine Arbeiten während der tagungsfreien Zeit fortzusetzen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1984 einstimmig beschlossen, zur Vorbehandlung der gegenständlichen Regierungsvorlage einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Hesoun, Kokail, Rechberger, Ruhaltinger, Dr. Schranz, Ingrid Smejkal und Gabrielle Traxler, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Dr. Kohlmaier, Dr. Puntigam, Dr. Schwimmer, Dkfm. Dr. Stummvöll und Ingrid Tichy-Schreder sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pabé, an. Da die Abgeordnete Ingrid Smejkal am 6. September 1984 aus dem Nationalrat ausschied, wurde an ihrer Stelle im Sinne des § 36 Abs. 2 GOG Abgeordneter Renner namhaft gemacht.

In der ebenfalls am 28. Juni 1984 abgehaltenen konstituierenden Sitzung des Unterausschusses wurde Abgeordneter Hesoun zum Obmann, Abgeordneter Dr. Schwimmer zum Obmannstellvertreter und Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pabé zum Schriftführer des Unterausschusses gewählt. Der Unterausschuß hat dann am 12. Juli 1984 die Regierungsvorlage einer Vorbehandlung unterzogen. Diese Beratungen wurden dann im Sinne des oben erwähnten Beschlusses außerhalb der Tagung am 11. September 1984 fortgesetzt. Weitere Sitzungen des Unterausschusses fanden am 20. September und 2. Oktober 1984 statt. Die Unterausschusssitzung vom 2. Oktober wurde am 3. und 4. Oktober 1984 fortgesetzt. Dabei wurde einvernehmlich festgestellt, daß kein Einvernehmen über die gegenständliche Regierungsvorlage besteht.

In der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung am 9. Oktober 1984 berichtete der Abgeordnete Hesoun als Obmann des Unterausschusses, daß über die Regierungsvorlage kein Ein-

vernehmen hergestellt werden konnte. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Dr. Schranz, Dr. Helene Partik-Pabé, Dr. Feurstein, Ingrid Tichy-Schreder, Maria Stangl, Dr. Kohlmaier, Dkfm. Dr. Stummvöll und Dr. Puntigam sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Hesoun und der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallinger beteiligten, wurde von den Abgeordneten Hesoun, Dr. Puntigam, Dr. Helene Partik-Pabé ein Abänderungsantrag (Zusatzantrag) zu § 24 Abs. 2 BSVG sowie zu Art. II Abs. 14 eingebracht. In diesem gemeinsamen Abänderungsantrag wurde die Einfügung eines neuen Artikels III betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 5/1962, Nr. 295/1964, Nr. 52/1967 und Nr. 159/1968 sowie eine Änderung der im Art. V der Regierungsvorlage enthaltenen Vollziehungsbestimmungen bzw. eine Umnummerierung der bisherigen Art. III, IV und V zu Art. IV, V und VI vorgeschlagen. Weiters stellten die Abgeordneten Hesoun, Dr. Feurstein, Dr. Helene Partik-Pabé einen Abänderungsantrag zu § 56 Abs. 2 BSVG. Die Abgeordneten Hesoun, Dr. Helene Partik-Pabé brachten Abänderungsanträge (Zusatzanträge) zu § 23 Abs. 4, § 29 Abs. 2, § 56 Abs. 6, § 58 Abs. 2, § 111 Abs. 3 und 5, § 114, Abs. 3, § 130 Abs. 1, 2 und 3, § 131 Abs. 1, 3 und 4, § 132 Abs. 6, § 136 Abs. 1, § 138, § 147 Abs. 1 BSVG sowie betreffend die Art. II, III, IV und V der Regierungsvorlage ein. In diesen gemeinsamen Abänderungsanträgen der Abgeordneten Hesoun, Dr. Helene Partik-Pabé wurde auch eine Streichung von Art. I Z 17, 21, 22, Art. II Abs. 6 und Art. III Abs. 1 vorgeschlagen.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung aller oben erwähnten Abänderungsanträge bzw. Streichungsanträge teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Zu § 24 Abs. 2 BSVG, Art. II, Abs. 14, Art. III und Art. VI:

Die Regierungsvorlage einer 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz enthält im Rahmen der Pensionsreform zur finanziellen Sicherung des Niveaus der Pensionsleistungen eine Erhöhung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung um einen Prozentpunkt. Diese Beitragssatzerhöhung, die im übrigen im gleichen Ausmaß vorgesehen ist wie in allen übrigen gesetzlichen Pensionsversicherungen, soll nach den finanziellen Erläuterungen

der Regierungsvorlage im Jahre 1985 einen Mehrertrag in der Größenordnung von 200 Millionen Schilling ergeben.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung ist der Ansicht, daß den Interessen der bäuerlichen Versicherten mehr entsprochen wird, wenn eine Beitragssatzerhöhung lediglich um einen halben Prozentpunkt vorgenommen und daneben ein weiterer Betrag über eine Erhöhung der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aufgebracht wird, wobei überdies im Jahre 1985 ein Betrag von 60 Millionen Schilling aus den Überschüssen der bäuerlichen Unfallversicherung zu entnehmen wäre. Die Finanzierung der in Aussicht genommenen Verdoppelung der bäuerlichen Unfallrenten für Schwerversehrte und für Witwen wäre durch die genannte Finanztransaktion nicht gefährdet.

gen einer 9. Novelle zum GSVG und einer 8. Novelle zum BSVG die erwähnten Änderungen des ASVG übernommen. Dies bedeutete allerdings, wie noch auszuführen sein wird, eine Änderung der in den beiden Selbständigen-Pensionsversicherungen geltenden Rechtslage, und zwar nicht hinsichtlich des für die Pensionsbemessung maßgeblichen Zeitraumes, sondern bezüglich der Arten der für die Pensionsbemessung heranzuziehenden Versicherungszeiten. So sind in der Fassung der Regierungsvorlage nur Beitragsmonate heranzuziehen. Nach dem GSVG und dem BSVG sind derzeit alle Versicherungsmonate innerhalb der Bemessungszeit (zehn Jahre) maßgebend. Die Bemessungszeit umfaßt die Beitragsmonate der Pflichtversicherung, wenn aber solche nicht oder wenn weniger als 72 solcher Monate vorliegen, sind außerdem die letzten sonstigen Beitragsmonate und Ersatzmonate bis zu einer Bemessungszeit von 72 Monaten heranzuziehen.

Die in den Regierungsvorlagen einer 9. Novelle zum GSVG und einer 8. Novelle zum BSVG vorgeschlagenen Änderungen ließen es vertretbar erscheinen, auch die erwähnte Übergangsregelung des Art. IV Abs. 6 der Regierungsvorlage einer 40. Novelle zum ASVG zu übernehmen.

Die im Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossene Änderung der 40. ASVG-Novelle sieht eine Lockerung in den Pensionsbemessungsvorschriften vor. So ist eine Rückkehr zur Bemessungszeit vorgesehen und des weiteren auch die Berücksichtigung von Ersatzzeiten bei der Bildung der Bemessungsgrundlage. Diese Änderungen lassen es angezeigt erscheinen, im GSVG bzw. BSVG zur alten Rechtslage bezüglich der Pensionsbemessungsgrundlage zurückzukehren. Damit entfällt auch eine Begründung für die Übergangsbestimmungen des Art. II Abs. 7 in der Regierungsvorlage einer 9. Novelle zum GSVG und des Art. II Abs. 6 in der Regierungsvorlage einer 8. Novelle zum BSVG.

Zu Art. II Abs. 6 der Regierungsvorlage:

Die Regierungsvorlage einer 40. Novelle zum ASVG enthält im Rahmen der Pensionsreform die Ausdehnung des Bemessungszeitraumes von derzeit fünf auf zehn Jahre, um — wie in den Erläuterungen ausgeführt wird — einerseits unvertretbare Benachteiligungen auszuschließen und andererseits den Anreiz bzw. die Möglichkeit zu Spekulationen einzudämmen. So sollen entsprechend der vorgeschlagenen Neuregelung für die Pensionsbemessung (Bildung der Bemessungsgrundlage) die letzten 120 Beitragsmonate vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres herangezogen werden, in dem der Stichtag liegt. Liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 120, mindestens aber 60 Beitragsmonate, so sind nur die nach dem 31. Dezember 1971 liegenden Beitragsmonate heranzuziehen. Liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 60 Beitragsmonate, so sind zur Ergänzung auf 60 Beitragsmonate auch die letzten vor dem 1. Jänner 1972 gelegenen Beitragsmonate heranzuziehen. In Anbetracht dieser Regelungen sollte es künftig den Begriff „Bemessungszeit“ nicht mehr geben.

Zum Übergang auf die neue Rechtslage wurde eine Erleichterung vorgeschlagen. Und zwar sollen bei einem Stichtag im Jahre 1985 die letzten 84 Beitragsmonate, bei einem Stichtag im Jahre 1986 die letzten 108 Beitragsmonate herangezogen werden (Art. IV Abs. 6).

Obgleich in den beiden Selbständigen-Pensionsversicherungen schon derzeit für die Ermittlung der Bemessungszeit die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor dem Stichtag gelegenen Versicherungsmonate in Betracht kommen, wurden dennoch im Bestreben, vor allem im Hinblick auf die Wanderversicherungsregelungen in allen gesetzlichen Pensionsversicherungen einheitliche Bemessungsregeln aufzustellen, in den Regierungsvorla-

Zu Art. II Abs. 8 in Fassung des Ausschußberichtes:

Die Regierungsvorlage einer 8. Novelle zum BSVG enthält im Übergangsrecht (Art. II Abs. 8) eine Sonderregelung für die Wartezeit in jenen Fällen, in denen bisher schon im Zusammenhang mit der Übergabe eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes an den Ehegatten bezüglich der Wartezeit für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit gemäß § 124 Abs. 2 BSVG strengere Voraussetzungen vorgesehen sind. Zur Vermeidung von Härten sollen auch nach dem 31. Dezember 1984 die alten Wartezeitregelungen Anwendung finden, wenn die Betriebsübergabe vor dem 1. Jänner 1985 erfolgt ist.

Die Antragsteller vertreten die Meinung, daß nicht nur in den Fällen des § 111 Abs. 3 BSVG, son-

dern in allen Fällen einer Betriebsübergabe zur Erfüllung der Voraussetzung des § 121 Abs. 2 BSVG vor dem 1. Juli 1984 eine Wartezeit von 96 Versicherungsmonaten zu gelten hätte, wenn der Ehegatte, der den Betrieb übernommen hat, eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit in Anspruch nehmen will.

Diese Sonderregelung sollte im Anschluß an die oben erwähnte Übergangsregelung der Regierungsvorlage, die mittlerweile die Bezeichnung Abs. 7 erhalten hat, vorgenommen werden.

Finanzielle Erläuterungen

zu der vom Ausschuß für soziale Verwaltung vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfes

Die finanziellen Erläuterungen zur Regierungsvorlage waren auf den Prognosedaten über die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt, die der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung im Herbst 1983 seinem Gutachten über die Entwicklung der

Gebarung der Pensionsversicherung zugrunde gelegt hatte, aufgebaut. Die in den vergangenen Jahren festgestellte ständige Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Lage im Zuge der internationalen Entwicklung ist im Jahre 1984 zum Stillstand gekommen. Auf Grund dieser Tatsache haben die Wirtschaftsforschungsinstitute ihre Prognosedaten über die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt in einem Ausmaß revidiert, daß auch für die Gebarung der Pensionsversicherung in den nächsten Jahren eine günstigere Entwicklung als in der Regierungsvorlage erwartet werden kann. Da nunmehr auch die neuesten Berechnungen des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung vorliegen, werden einige wichtige Daten aus diesem Gutachten in den Ausschußbericht aufgenommen:

I. Gebarung der Pensionsversicherung

Auf Grund der Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung vom 5. Oktober laufenden Jahres ergibt sich für die Pensionsversicherung nach dem BSVG folgende finanzielle Situation bis zum Jahre 1990:

Gebarung der Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern

	Gesamtaufwendungen		Gesamterträge		Bundesmittel		Gesamtleistung	
	ohne Ausgleichszulagen	vor n a c h	ohne Ausgleichszulagen	vor n a c h	vor n a c h	vor n a c h	des Bundes *)	vor n a c h
	der Reform		der Reform		der Reform		der Reform	
Milliarden Schilling								
1984	8,8	8,8	2,7	2,7	6,1	6,1	8,0	8,0
1985	9,4	9,4	2,8	3,0	6,7	6,4	8,7	8,3
1986	10,0	9,9	3,0	3,2	7,3	6,8	9,2	8,8
1987	10,7	10,6	3,1	3,3	7,8	7,3	9,8	9,3
1988	11,5	11,3	3,2	3,5	8,4	7,9	10,4	9,9
1989	12,3	12,0	3,4	3,6	9,1	8,5	11,2	10,6
1990	13,1	12,8	3,5	3,8	9,8	9,1	11,9	11,2

*) Bundesmittel und Ausgleichszulagen

392 der Beilagen

5

Relativer Anteil der Bundesmittel bzw. der Gesamtleistung des Bundes *) an den Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern

	Relativer Anteil			
	der Bundesmittel an den Gesamtaufwendungen (ohne AZ) in der Pensionsversicherung vor der Reform	nach	der Gesamtleistung des Bundes an den Gesamtaufwendungen (einschließlich AZ) in der Pensionsversicherung vor der Reform	nach
Prozent				
1984	69,8	69,8	75,2	75,2
1985	71,5	68,3	76,4	73,7
1986	72,0	68,6	76,6	73,8
1987	72,6	69,3	76,9	74,1
1988	73,4	69,9	77,4	74,5
1989	74,1	70,6	77,9	74,9
1990	74,7	71,2	78,3	75,2

*) Bundesmittel und Ausgleichszahlungen

II. Maßnahmen der Pensionsreform

Die nachfolgende Übersicht gibt im ersten Teil einen Überblick über die einzelnen finanzwirksamen Maßnahmen der Pensionsreform in der vom

Ausschuß für soziale Verwaltung vorgeschlagenen Fassung. Im zweiten Teil sind die finanziellen Auswirkungen der Änderungsanträge gegenüber der Regierungsvorlage dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen der 8. Novelle zum BSVG

Pensionsversicherung nach dem BSVG (Einsparung für den Bund)

	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Millionen Schilling						
A. Aufwandssenkende Maßnahmen:						
1. Änderung der Pensionsbemessung						
a) Verlängerung des Bemessungszeitraumes	—	—	—	—	—	—
b) lineare Steigerungsbeträge	6	14	25	37	54	67
c) Wahlmöglichkeit in den ersten drei Monaten zwischen altem und neuem Recht (Übergangsbestimmung)	— 16	— 4	— 3	— 3	— 3	— 3
zusammen	— 10	10	22	34	51	64
2. Dämpfung der Pensionsanpassung	—	39	84	131	170	205
3. Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes	—	—	—	—	—	—
4. Aufschub der 2. und 3. Etappe bei den Witwepensionen	9	12	15	17	20	23
5. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung	40	17	—	—	—	—
6. Aufhebung der außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke	25	26	27	29	31	33
Summe A	64	104	148	211	272	325
B. Ertragserhöhende Maßnahmen:						
7. Beitragssatzserhöhung um einen Prozentpunkt	199	211	203	224	229	246
8. Umschichtungen	—	—	—	—	—	—
Summe B	199	211	203	224	229	246
C. Aufwandserhöhende Maßnahmen:						
9. Erleichterung der Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Pensionen und Erwerbseinkommen	2	2	2	2	2	2
10. Zuschuß zu den Energiekosten	34	—	—	—	—	—
Summe C	36	2	2	2	2	2
D. Verminderung der Ausfallhaftung von 101,5 vH auf 100,5 vH						
Einsparung für den Bund bei den Bundesbeiträgen	321	413	455	546	619	697
E. Ausgleichszulagen:						
11. Dämpfung der Pensionsanpassung	—	9	19	28	36	43
12. Auswirkungen der Änderung der Pensionsanpassung	— 0	— 1	— 3	— 5	— 8	— 11
Einsparung für den Bund bei den Ausgleichszulagen	— 0	8	16	23	28	32
Einsparungen für den Bund	321	421	471	569	647	729

	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Millionen Schilling						
Finanzielle Auswirkungen der vom Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossenen Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage						
a) 120 Versicherungsmonate anstelle 120 Beitragsmonate bei der Bildung der Bemessungsgrundlage	5	14	23	35	45	58
b) Wahlmöglichkeit in den ersten drei Monaten zwischen altem und neuem Recht (Übergangsbestimmung)	16	4	3	3	3	3
c) Wirksamwerden der ewigen Anwartschaft	3	3	3	3	3	2
d) Lockerung der Wartezeitbestimmungen	3	3	3	3	3	2
e) Zuschuß zu den Energiekosten	34	—	—	—	—	—
Summe ...	61	24	32	44	54	65

8

392 der Beilagen

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984 10 09

Kräutl
Berichterstatter

Hesoun
Obmann

%

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 532/1979, BGBl. Nr. 587/1980, BGBl. Nr. 284/1981, BGBl. Nr. 590/1981, BGBl. Nr. 649/1982, BGBl. Nr. 384/1983 und BGBl. Nr. 592/1983 wird geändert wie folgt:

1. § 10 Abs. 1 zweiter Satz hat zu entfallen.

2. § 23 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Kann ein Versicherungswert im Sinne des Abs. 2 nicht ermittelt werden, weil von den Finanzbehörden für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, so ist ein Zwölftel der Einkünfte aus jeder die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen. Hierbei sind zur Ermittlung der Beitragsgrundlage

a) in der Krankenversicherung die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nichtentnommenen Gewinn entfallenden Beträge,

b) in der Pensionsversicherung die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zuzüglich der auf eine vorzeitige Abschreibung, auf eine Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nichtentnommenen Gewinn entfallenden Beträge

zugrunde zu legen. Beitragsgrundlage ist der sich hienach ergebende Betrag, vervielfacht mit dem Produkt aus der Richtzahl (§ 45) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Richtzahlen der beiden vorangegangenen

Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Die Beitragsgrundlage darf jedoch den kleinsten sich gemäß Abs. 2 ergebenden Versicherungswert nicht unterschreiten.“

3. a) Im § 23 Abs. 2 haben der vierte und fünfte Satz zu lauten:

„Der Hundertsatz beträgt:

1. bei Einheitswerten bis zu 70 000 S 7,73510;

2. für je weitere 1 000 S Einheitswert

bei Einheitswerten

von 71 000 S bis 120 000 S	8,59456
von 121 000 S bis 150 000 S	6,98308
von 151 000 S bis 200 000 S	4,83444
von 201 000 S bis 300 000 S	3,92127
von 301 000 S bis 400 000 S	2,90066
von 401 000 S bis 500 000 S	2,14864
von 501 000 S bis 600 000 S	1,61148
über 600 000 S	1,23547.

Diese Hundertsätze sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) mit der Maßgabe zu vervielfachen, daß die sich ergebenden Hundertsätze auf fünf Dezimalstellen zu runden sind.“

b) § 23 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

„Beitragsgrundlage ist der sich hienach ergebende Betrag, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 45) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling.“

c) § 23 Abs. 10 lit. a hat zu lauten:

„a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten 3 124 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag;“

4. Im § 24 Abs. 2 ist der Ausdruck „12,0 vH“ durch den Ausdruck „12,5 vH“ zu ersetzen.

5. § 28 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Weiterversicherten haben als Beitrag 24 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.“

6. § 29 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Beiträge zur Höherversicherung sind spätestens am 31. Dezember des Jahres einzuzahlen, für das sie gelten.“

7. Im § 30 Abs. 7 sind der Betrag von 66 S jeweils durch den Betrag von 93 S und der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

8. Im § 31 Abs. 4 erster Satz ist der Ausdruck „101,5 vH“ durch den Ausdruck „100,5 vH“ zu ersetzen.

9. a) Die Überschrift des § 45 hat zu lauten:

„Aufwertungszahl, Anpassungsfaktor und Aufwertungsfaktoren“

b) § 45 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl gilt auch für die Pensionsanpassung nach diesem Bundesgesetz;“

10. Im § 47 ist der Ausdruck „Richtzahl“ jeweils durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

11. a) Die Überschrift des § 49 hat zu lauten:

„Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung“

b) Im § 49 haben die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 zu entfallen.

12. a) § 56 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachten Beträge.“

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,

b) Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 149 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 157 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) befähigt wurde oder

auf Grund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 106 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, gebührt.“

b) § 56 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 bzw. 2 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder

b) nicht ständig erwerbstätig war oder

c) hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Erwerbseinkommen (Abs. 3) erzielt, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

kann er beim leistungszuständigen Versicherungs träger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 bzw. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das erzielte Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das Zwölffache des nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Monatseinkommens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Erwerbseinkommen anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.“

c) Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung 7.

d) § 56 Abs. 7 (neu) letzter Satz hat zu lauten:
„Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.“

13. a) Im § 56 Abs. 1 sind der Betrag von 3 200 S jeweils durch den Betrag von 3 306 S, der Betrag von 7 000 S jeweils durch den Betrag von 7 231 S und der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

b) Im § 56 Abs. 2 sind der Betrag von 5 959 S jeweils durch den Betrag von 6 156 S, der Betrag von 10 247 S jeweils durch den Betrag von 10 585 S und der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

c) Im § 56 Abs. 4 ist der Betrag von 1 534 S durch den Betrag von 1 585 S zu ersetzen.

d) § 56 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.“

14. Im § 57 a haben die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 zu entfallen.

15. a) § 58 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Anwendung des § 57 a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 132) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 57 erfaßt das Ruhen auch die Zuschüsse, jedoch nicht die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 132).“

b) § 58 Abs. 2 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung mehrerer Ruhensbestimmungen vor, so sind diese in der Reihenfolge § 57 Abs. 1, § 57 a und § 56 anzuwenden.“

16. a) Im § 86 Abs. 3 erster Satz und zweiter Satz ist jeweils der Betrag von 18 S durch den Betrag von 21 S zu ersetzen.

b) § 86 Abs. 3 dritter Satz hat zu lauten:

„An die Stelle des Betrages von 21 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.“

17. § 111 hat zu lauten:

„Wartezeit“

§ 111. (1) Der Anspruch auf jede der im § 103 Abs. 1 angeführten Leistungen ist, abgesehen von den im 2. Unterabschnitt festgesetzten besonderen Voraussetzungen, an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, daß die Wartezeit durch Versicherungsmonate im Sinne des § 110 erfüllt ist.

(2) Die Wartezeit entfällt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes,

a) wenn der Versicherungsfall die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit (§§ 175 und 176 bzw. 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist, der (die) bei einem in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz Pflichtversicherten bzw. bei einem nach § 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten eingetreten ist, oder

b) wenn der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor dem vollendeten 24. Lebensjahr des Versicherten liegt und der Versicherte mindestens sechs Versicherungsmonate erworben hat, oder

c) wenn der Versicherungsfall die Folge einer anerkannten Dienstbeschädigung im Sinne der für Wehrpflichtige geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften ist.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, vor Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, 60 Monate;

b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Höchstmaß von 180 Monaten;

2. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters 180 Versicherungsmonate.

(4) Die gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß, unbeschadet der Bestimmungen des § 112,

1. im Falle des Abs. 3 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 3 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(5) Fallen in den Zeitraum gemäß Abs. 4 Z 1 bzw. Z 2 neutrale Zeiten (§ 112), so verlängert sich der Zeitraum um diese neutralen Zeiten.

(6) Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate erworben sind.“

18. § 112 Eingang hat zu lauten:

„Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:“

19. § 114 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die gemäß Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.“

20. Im § 115 haben die Worte „der Grundbetrag und“ zu entfallen.

21. Im § 116 haben die Worte „des Grundbetrages und“ zu entfallen.

22. Dem § 122 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.“

23. § 130 hat zu lauten:

„Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension

§ 130. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und dem Kinderzuschlag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 132 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate
bis zum 360. Monat 1,9,
vom 361. Monat an 1,5.
Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hun-

dertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Liegt der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich der sich nach Abs. 2 ergebende Hundertsatz für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 1,9 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz 50 nicht übersteigt (Zurechnungszuschlag). Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.“

24. § 131 hat zu lauten:

„Kinderzuschlag

§ 131. (1) Der sich nach § 130 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei einer weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind, sofern die Versicherte im Zeitpunkt der Geburt ihren Wohnsitz im Inland hat, unbeschadet Abs. 2 und 4, im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und § 130 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 359. Monat um 0,1.

(3) Wird ein Kind an Kindes Statt angenommen und wird die Wahlkindschaft vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so gebührt der Kinderzuschlag der Adoptivmutter anstelle der im Abs. 1 bezeichneten Versicherten.

(4) Bei Vorliegen von mehr als 359 Versicherungsmonaten gebührt keine Erhöhung des sich nach § 130 ergebenden Hundertsatzes.“

25. § 132 hat zu lauten:

„Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung; Höherversicherungspension

§ 132. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder gemäß § 133 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension zu gewähren.

(2) Männliche Pflichtversicherte, die das 65. Lebensjahr, und weibliche Pflichtversicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit für die Alterspension erfüllt, jedoch aus dem Grund der Nichterfüllung der besonderen Voraussetzungen des § 121, Abs. 2 keinen Anspruch auf Alterspension haben, erhalten für die zur Höherversicherung geleisteten Beiträge auf Antrag eine Höherversicherungspension.

392 der Beilagen

13

(3) Fällt während des Bezuges der Höherversicherungspension die Alterspension gemäß § 121 an, so ist anstelle der Höherversicherungspension der besondere Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 im Ausmaß der bisherigen Höherversicherungspension zu gewähren.

(4) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages gemäß Abs. 1 sind Beiträge zur Höherversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 45) aufzuwerten. Der besondere Steigerungsbetrag beträgt für Beiträge zur Höherversicherung für Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1986 monatlich 1 vH der Beiträge zur Höherversicherung.

(5) Für die Bemessung der Höherversicherungspension gemäß Abs. 2 sind Beiträge zur Höherversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 45) aufzuwerten. Der Monatsbetrag der Höherversicherungspension wird in Hundertsätzen der zur Höherversicherung geleisteten Beiträge, entsprechend dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Beitragsleistung, wie folgt bemessen:

Hundertsatz	für Beiträge zur Höherversicherung geleistet im Alter des Versicherten
1,10	bis zu 40 Jahren,
0,90	von über 40 bis zu 50 Jahren,
0,75	von über 50 bis zu 60 Jahren,
0,65	von über 60 Jahren.

(6) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages und des Monatsbetrages der Höherversicherungspension sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag und der Monatsbetrag der Höherversicherungspension für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 5 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.“

26. a) § 136 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension und nach deren Anfall wei-

tere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension; hiebei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 131 Abs. 2) um die auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen, und zwar bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten; ein in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension allenfalls berücksichtigter Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3) vermindert sich entsprechend.“

b) Im § 136 Abs. 1 ist der vorletzte und letzte Satz durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschlag, Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.“

27. § 137 Abs. 4 letzter Satz hat zu entfallen.

28. § 138 erster Satz hat zu lauten:

„Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vH der Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 1, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde; die Erhöhung des Hundertsatzes nach § 130 durch den Kinderzuschlag bleibt hiebei unberücksichtigt.“

29. § 139 zweiter und dritter Satz haben zu lauten:

„Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 127 Abs. 4 und § 136 Abs. 3 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen.“

30. Im § 140 Abs. 4 lit. h sind der Betrag von 810 S durch den Betrag von 1 140 S und der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

31. Im § 143 Abs. 2 ist der Ausdruck „§§ 54 Abs. 3 Z 2 und 56 bis 59“ durch den Ausdruck „§§ 54 Abs. 3 Z 2, 56, 57 a, 58 und 59“ zu ersetzen.

32. Dem § 147 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Ersatz für Ausgleichszulagen ist dem Versicherungsträger monatlich mit einem Betrag in der Höhe des voraussichtlichen Aufwandes der im folgenden Monat zur Auszahlung gelangenden Ausgleichszulagen zu beverschussen.“

33. Im § 162 Abs. 5 sind der Betrag von 1 921 S durch den Betrag von 2 707 S und der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

34. a) § 204 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Versicherungsträger hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß und einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Der Versicherungsträger hat statistische Nachweisungen zu verfassen.“

b) Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

c) § 204 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung, die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Bei der Anwendung der Bestimmungen des § 23 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 2 lit. b tritt an die Stelle der Aufwertungszahl für die Zeit vor dem 1. Jänner 1986 die nach den Vorschriften des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes über die Pensionsanpassung jeweils in Geltung gestandene Richtzahl.

(2) Wenn dies für den Versicherten günstiger ist, sind die Bestimmungen des § 56 Abs. 1, 2 und 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung für Fälle des Zusammentreffens eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen weiterhin anzuwenden, wenn die Pension im Dezember 1984 geruht hat, solange das zum Ruhen führende Erwerbseinkommen aufgrund ein und derselben Erwerbstätigkeit weiterhin erzielt wird.

(3) Die Bestimmungen der §§ 111, 114 Abs. 1, 2 und 3, 115, 132, 136 Abs. 1, 137 Abs. 4, 138 und 139 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 17, 19, 20, 25, 26, 27, 28 und 29 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt.

(4) Personen, die erst auf Grund der Bestimmung des § 111 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 17 Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Jänner 1985, wenn der Versicherungsfall und die besonderen Anspruchsvoraussetzungen vor dem 1. Jänner 1985 eingetreten sind und der Antrag bis 31. Dezember 1985

gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(5) Die Bestimmung des § 111 Abs. 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 17 ist auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, sofern der Versicherte nach den am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Bestimmungen über die allgemeinen Voraussetzungen keinen Anspruch auf eine Leistung aus den Versicherungsfällen der dauernden Erwerbsunfähigkeit bzw. des Alters gehabt hätte, mit der Maßgabe anzuwenden, daß 180 Beitragsmonate, insgesamt aber, wenn der Stichtag im Jahre liegt, Versicherungsmonate

1985	240
1986	228
1987	216
1988	204
1989	192

erworben sein müssen.

(6) Die Bestimmungen des § 116 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung sind nach einer weggefallenen Pension auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, wenn die weggefallene Pension einen Grundbetrag enthalten hat; dabei findet die Bestimmung des § 130 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 23 keine Anwendung; an ihre Stelle tritt die Bestimmung des § 130 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung.

(7) Hat ein Versicherter zur Erfüllung der Voraussetzung

a) des § 121 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes für den Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension aufgrund einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 124 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes oder

b) des § 122 Abs. 1 lit. d des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

seinen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb an seinen Ehegatten vor dem 1. Jänner 1985 übergeben, verpachtet oder auf andere Weise zur Bewirtschaftung überlassen, so beträgt die Wartezeit für eine für den Ehegatten in Betracht kommende Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 124 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes 96 Versicherungsmonate, die unbeschadet der Bestimmungen des § 112 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen müssen. Auf diese Wartezeit zählen Beitragsmonate der Weiterversicherung zur Hälfte.

(8) Hat ein Versicherter zur Erfüllung der Voraussetzung des § 121 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes für den Anspruch auf eine

Alterspension oder für den Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension auf Grund einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 124 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes seinen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb an seinen Ehegatten vor dem 1. Juli 1984 übergeben, verpachtet oder auf andere Weise zur Bewirtschaftung überlassen, so beträgt die Wartezeit für eine für den Ehegatten in Betracht kommende Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit (§ 124 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) 96 Versicherungsmonate, die unbeschadet der Bestimmungen des § 112 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen müssen. Auf diese Wartezeit zählen Beitragsmonate der Weiterversicherung zur Hälfte.

(9) Die Bestimmungen der §§ 130 und 131 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 23 und 24 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt; bei Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes ist die Bestimmung des § 130 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 23 auf Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, für die der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, sofern diese von einer Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension bemessen werden, deren Stichtag ebenfalls nach dem 31. Dezember 1984 liegt. Bei der Ermittlung des Ausmaßes von Hinterbliebenenpensionen, bei denen der Stichtag zwar nach dem 31. Dezember 1984 liegt, die sich jedoch von einer Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension ableiten, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1985 liegt, findet die Bestimmung des § 130 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 23 keine Anwendung; an ihre Stelle treten die Bestimmungen der §§ 130 und 136 Abs. 1 letzter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung.

(10) Abweichend von Abs. 9 bleibt, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, die Bestimmung des § 130 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung für Versicherungsfälle, deren Stichtag in den Kalenderjahren 1985 bzw. 1986 liegt, mit der Maßgabe weiterhin anwendbar, daß ein Grundbeitragszuschlag nicht gewährt wird und im Falle des § 130 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes an die Stelle des Grundbetrages von 30 vH der Bemessungsgrundlage, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1985 liegt, ein Grundbetrag von 22 vH bzw. wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1986 liegt ein Grundbetrag von 14 vH der Bemessungsgrundlage tritt. Hierbei gelten die §§ 114 Abs. 3 und 115 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung.

(11) Für Versicherungsfälle mit Stichtag 1. Jänner, 1. Februar, 1. März oder 1. April 1985 sind

anstelle der am 1. Jänner 1985 in Kraft tretenden Bestimmungen über die Leistungen der Pensionsversicherung die am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

(12) Die Bestimmung des § 111 Abs. 3 Z 1 lit. b des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 17 ist hinsichtlich des Höchstausmaßes der Versicherungsmonate mit der Maßgabe anzuwenden, daß dieses Höchstausmaß bei Versicherungsfällen, wenn der Stichtag im Jahre liegt, Versicherungsmonate

1985	96
1986	108
1987	120
1988	132
1989	144
1990	156
1991	168

beträgt.

(13) Die Bestimmung des § 111 Abs. 4 Z 1 zweiter Halbsatz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 17 ist hinsichtlich des Höchstausmaßes der Kalendermonate mit der Maßgabe anzuwenden, daß dieses Höchstausmaß bei Versicherungsfällen, wenn der Stichtag im Jahre liegt, Kalendermonate

1985	192
1986	216
1987	240
1988	264
1989	288
1990	312
1991	336

beträgt.

(14) Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat im Geschäftsjahr 1985 aus Mitteln der Unfallversicherung 60 Millionen Schilling an die von dieser Anstalt geführte Pensionsversicherung zu überweisen. Die Überweisungen sind in monatlich gleich hohen Teilbeträgen vorzunehmen.

Artikel III

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 5/1962, BGBl. Nr. 295/1964, BGBl. Nr. 52/1967 und BGBl. Nr. 159/1968 wird abgeändert wie folgt:

Der erste Satz des § 3 hat zu lauten:
 „Die Abgabe beträgt 150 vH,
 ab 1. Jänner 1962 175 vH,
 ab 1. Jänner 1963 200 vH,
 ab 1. Jänner 1965 225 vH,
 ab 1. Jänner 1967 245 vH,
 ab 1. Jänner 1968 345 vH und
 ab 1. Jänner 1985 400vH
 der Bemessungsgrundlage nach § 2.“

Artikel IV**Schlußbestimmungen**

(1) Im Art. II Abs. 9 der 4. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 284/1981, hat der erste Satz zu lauten:

„Der unter Anwendung der im Abs. 8 bezeichneten Bestimmungen zu bemessende Betrag einer Witwerpension gemäß § 127 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 9 gebührt unter Bedachtnahme auf § 46 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ab 1. Juni 1981 zu einem Drittel, ab 1. Jänner 1989 zu zwei Dritteln und ab 1. Jänner 1995 in voller Höhe.“

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beträgt das Ausmaß des aus Mitteln der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Pensionisten zu leistenden Beitrages

für das Jahr 1985	10,0 vH,
für das Jahr 1986	10,3 vH.

(3) Art. IV Abs. 3 der 7. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 592/1983, wird aufgehoben.

Artikel V**Inkrafttreten**

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z 1, 3, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 16, 25, 30 und 33 mit 1. Jänner 1986, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Artikel VI**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmung des Art. III der Bundesminister für Finanzen;
- b) hinsichtlich der Bestimmung des § 31 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 8 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- c) hinsichtlich der Bestimmung des § 131 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 24 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz;
- d) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.